

SATZUNG

des Reit- und Fahrclub Breitenbrunn 1974 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Reit und Fahrclub Breitenbrunn 1974 e.V.“. Der Sitz ist Breitenbrunn. Der Club ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Als Postanschrift gilt die jeweilige Anschrift des 1. und 2. Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Fassung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports. Insbesondere soll auch die Jugend für den Reitsport begeistert werden. Der gesellige Umgang soll unter den Mitgliedern gefördert werden. Der Clubzweck soll erreicht werden durch:
 - a) Lehrstunden
 - b) Teilnahme an Turnieren und Spielen
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - d) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
2. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
3. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er kennt keine Pferderassenunterschiede oder bevorzugte Zuchtziele. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Bayern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gutbeleumdete Pferdefreund werden. Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
2. Um den Club verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und gleichzeitig bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, dass der/die Minderjährige an den Veranstaltungen des Clubs teilnimmt.
5. Alle über 16 Jahre alten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Nur sie können wählen und gewählt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - ⇒ durch Tod
 - ⇒ durch Ausschluß
 - ⇒ durch Austritt, welcher schriftlich mit 3 monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen muss.
 - ⇒ durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb 4 Wochen zahlt.
 - b) Der Ausschluß im Interesse des Clubs vom Vorstand als notwendig erachtet wird.Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück gezahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Clubs unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu nutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen festgelegt.
2. *Dieser Absatz 2 über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wurde am 28.3.97 ersatzlos gestrichen.*
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.3. des laufenden Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt zusammen mit der Aufnahmegebühr bei Annahme des Antrages zu zahlen.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ein- oder austritt.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit, die Aufnahmegebühr bzw. den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Umlagen beschließen.

§ 6 Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind:
 1. der Vorstand
 2. der Beirat
 3. die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Beirat
 4. dem Schriftführer
 5. dem Kassier
 6. dem Sportwart
 7. dem Jugendwart (*Ergänzung vom 28.3.97*)
2. Vorstand im Sinne des § 26 DGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Club durch den 1., in Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Club im Einzelfall nicht mehr als mit 2.500 EUR belasten, ist der Vorstand befugt. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Kassier verwaltet die Clubkasse und führt Buch über Ein- und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben anderen Personen übertragen. 1. und 2. Vorsitzender, sowie die Beiräte müssen volljährig sein.

§ 8 Beirat

1. Dem Beirat gehören fünf Clubmitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Clubsatzung sieht drei Arten von Mitgliederversammlungen vor.
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) die Clubversammlung
2. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitgliedern. Sie ist oberstes Organ des Clubs.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einzuberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, schriftlich einzuladen.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von 8 Tagen einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
7. Die schriftliche Einladung kann durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse ersetzt werden.
8. Die Clubversammlung soll der Gemeinschaft und Bildungsaufgabe des Clubs dienen. Sie kann jederzeit, ohne jegliche Frist, nach Belieben des Vorstandes einberufen werden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder haben folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach der Satzung übertragene Angelegenheiten.
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Clubs.
 - h) Genehmigung einer Reit- und Platzordnung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung faßt in der Regel ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Eine Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei mehreren Kandidaten soll der Beschluß jedoch durch geheime Wahl herbeigeführt werden.
5. Über alle Vorstands- sowie Mitgliederversammlungen, außer der Clubversammlung, wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Versammlungsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Den in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen volljährig sein und werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung der Mitgliederversammlung ist auf die zu ändernden Satzungsteile hinzuweisen.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs, werden ausschließlich zur Erreichung des Clubzweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im übrigen arbeiten alle Cluborgane ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 14 Clubauflösung

1. Die Clubauflösung erfolgt auf Antrag des Vorstandes, oder mindestens 1/3 der Clubmitglieder durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Clubs bzw. bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bay. Landessportbund mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Reitsportes zu verwenden.

§ 15 Gültigkeit

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen etwaige Gesetze verstoßen, behalten die übrigen dieser Satzung ihre Gültigkeit. Vielmehr wird die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die ungültigen Satzungsteile durch in Ihrer Auswirkung gleichwertige Regelung ersetzen.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.